



Abs.: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Abt.: A&B
Trabrennstraße 2c, 1020 Wien

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.IV8_19@bmdw.gv.at

Wien, am 11.09.2020

GZ 2020-0.463.627
Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz
2019 geändert wird

01/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. nimmt in ihrer Funktion als öffentliche Auftraggeberin von Ziviltechnikerleistungen wie folgt Stellung:

Wesentlich für die Abwicklung von Projekten ist jedenfalls, die Unabhängigkeit und Objektivität von Ziviltechnikern, insbesondere unter dem Aspekt deren Funktion "an der Seite der Auftraggeberin", unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben sicherzustellen und es der Auftraggeberin zu ermöglichen, die hierfür erforderlichen Informationen in einfacher, transparenter Form zu erkennen.

Die Regelungen in § 37b des neu eingefügten 5. Abschnittes "Interdisziplinäre Ziviltechniker-gesellschaften" werden im Sinne dieser Transparenz ausdrücklich begrüßt.

Im Denken dieser Transparenz sollte jedoch im Gesetz ebenso dafür Sorge getragen werden, (gleichartige) Regelungen aufzunehmen die sicherstellen, dass bei einer Beteiligung einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft an einer nicht interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft (also jener des status quo) unabhängig der Höhe der Anteile der interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft, diese Beteiligung sodann in den Geschäftspapieren der nicht interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft (also jener des status quo) anzuführen ist.

Dies ermöglicht der Auftraggeberin unmittelbar zu erkennen, dass an der nicht interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft sonstige Berufsgruppen Anteile halten.

Insbesondere für öffentliche AuftraggeberInnen stellt diese Information im Zusammenhang mit den Regelungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) einen wesentlichen Mehrwert für die Gesamtheit eines Projektes dar.

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
1020 Wien, Trabrennstraße 2c
T +43 5 0244 - 0, F +43 5 0244 - 2211
E office@big.at, W www.big.at

Handelsgericht Wien
FN 34897w
UID ATU38270401

BANK RLB NÖ Wien
1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
IBAN AT79 3200 0000 0046 2903
BIC RLNWATWWW



Als Beispiel darf die Situation dargestellt werden, die die Beteiligung produzierender und / oder ausführender Unternehmungen an interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften hervorruft, wenn eine solche interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft Anteile an einer nicht interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft (also jener des status quo) hält, die im Projekt mit Planungsleistungen beauftragt werden soll / ist. Hier können unterschiedliche Interessenlagen innerhalb der interdisziplinären und damit in Folge der nicht interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die Regelungen in § 37c, Abs.3 helfen hierfür unserer Ansicht nicht abschließend.

Wir regen daher unabhängig der oben angeführten, weiteren ins Gesetz aufzunehmenden Regelung zur Transparenz an, jedenfalls in den Erläuterungen auf etwaige Interessenkonflikte auch beispielhaft hinzuweisen.

Wir ersuchen höflich, unsere Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Weingrill", written over the printed name and title.

Mag. Claudius Weingrill
Leiter
Architektur & Bauvertragswesen

02/02